



Inhaltsverzeichnis Nr. 33/2024

- **Bekanntmachung „Wasserrecht“**
-

B E K A N N T M A C H U N G

Wasserrecht

Antrag des staatlichen Bauamts Weilheim, Münchnerstraße 39, 82362 Weilheim auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser Bahnübergangsbeseitigung Kohlgruber Straße (ST 2062) von Km 0,858 bis Km 1,091 in Murnau a. Staffelsee

Das staatliche Bauamt Weilheim hat einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser im Bereich der Bahnübergangsbeseitigung Kohlgruber Straße (ST 2062) von Km 0,858 bis Km 1,091 gestellt.

Die Entwässerung der Kohlgruber Straße (St 2062) in Murnau von km 0,858 bis km 1,091 war bis zum 31.01.2023 über die wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.02.2003 genehmigt und ist durch Fristablauf erloschen. Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt das Staatliche Bauamt Weilheim eine neue gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG.

Das Staatliche Bauamt Weilheim plant die Entwässerung unverändert fortzuführen. Das Niederschlagswasser der Straßenflächen, des Geh- und Radweges sowie der Böschungen wird in einen Graben zum Staffelsee (Gewässer III. Ordnung) auf Fl.Nr. 6494, Gemarkung Murnau, eingeleitet. Der Geh- und Radweg entwässert beim Bemessungsregen einen Abfluss von rd. 27 l/s in den Graben.

Das Niederschlagswasser der Straßenflächen wird in einem Regenklärbecken gereinigt. Zusätzlich ist im Becken ein Rückhaltevolumen vorgesehen. Bis zum Bemessungsregen erfolgt eine gedrosselte Einleitung mit QDr=25 l/s in den Graben.

Die vorhandenen Bauwerke der Entwässerung wurden nach den derzeit gültigen Regelwerken überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben,

vom 16.10.2024 bis 18.11.2024

im Bauamt des Marktes Murnau a. Staffelsee, Schloßbergstraße 10, 82418 Murnau a. Staffelsee, 1. OG, Zi.-Nr. 2.4 oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C217, während der Dienststunden eingesehen werden können,



2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Murnau a. Staffelsee unter www.murnau.de/umwelt-energie/wasserrecht/ unter der Bezeichnung „Wasserrecht; Antrag des staatlichen Bauamts Weilheim, Münchnerstraße 39, 82362 Weilheim auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser Bahnübergangsbeseitigung Kohlgruber Straße (ST 2062) von Km 0,858 bis Km 1,091 in Murnau a. St. eingesehen werden können,
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 16.10.2024 bis einschließlich 02.12.2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Murnau a. Staffelsee oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,
4. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, beim Markt Murnau a. Staffelsee oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
5. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
6. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Murnau a.St., den 14.10.2024

MARKT MURNAU a.Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister